

Unterstützungskasse der Schornsteinfeger-Innung Köln

als Innungsnebensatzung nach § 3 (3) 2. Der Innungssatzung
und § 54 der Handwerksordnung vom 28.12.1993

§ 1

- (1) Die Unterstützungskasse führt den Namen „St. Florian“, Unterstützungskasse für die Schornsteinfeger-Innung Köln. Ihr Bezirk umfasst den Bezirk der Handwerkskammer zu Köln. Sie ist im Sinne des § 54 Abs. 3, Ziffer 2 der HwO vom 28.12.1993 sowie § 3 Nr. 3 Ziffer 2 der Innungssatzung eine Innungseinrichtung ohne selbständige Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Mitglieder der Unterstützungskasse können nur Mitglieder der Schornsteinfeger-Innung und deren Ehegatten oder Lebenspartner werden. Mit Beendigung des 65. Lebensjahr des Mitgliedes kann ein neuer Lebenspartner nicht mehr Mitglied werden. Änderung bei Ehepartnern oder Lebenspartnern sind der Innung innerhalb von zwei Wochen bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft ist in diesen Fällen übertragbar.

§ 3

Neue Mitglieder der Schornsteinfeger-Innung Köln, die nicht mit Datum ihrer Bestellung der Unterstützungskasse beigetreten sind, haben die nach ihrer Bestellung fällig gewordene Umlagebeiträge nachzuzahlen.

Wird eine Mitgliedschaft unterbrochen, so sind bei Wiederaufnahme der Mitgliedschaft die Umlagebeiträge, die im Zeitraum der Unterbrechung fällig wurden, nachzuzahlen.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit Umlagen länger als zwei Monate im Rückstand ist. Dem Ausschluss muss eine vorherige schriftliche Aufforderung zur Zahlung unter Festsetzung eines Zahlungstermins vorausgehen.

§ 5

Über eine Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 6

Die freiwillige Austrittserklärung muss schriftlich bei dem Vorstand der Unterstützungskasse erfolgen.

§ 7

Umlagen

Die Umlagen werden im Umlageverfahren erhoben. Die Höhe der Umlage wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8

Eine Rückzahlung bereits gezahlter Umlagen erfolgt nicht. Eine Rückzahlung von Vorauszahlungen erfolgt nach Stand des verbliebenen Guthabens.

§ 9

Treten Mitglieder infolge Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand, so bleiben sie, ihre Ehegatten oder Lebenspartner, soweit diese Mitglied waren, von der weiteren Umlagepflicht befreit.

~~Mitglieder, die vor Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, haben sich und ihre Ehegatten oder Lebenspartner keine Umlagen zu zahlen.~~ Mitglieder, die vor Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, haben für sich und ihre Ehegatten oder Lebenspartner **den hälftigen Umlagebeitrag bis zum Erreichen der Altersgrenze zu zahlen.** (gem. Änderung der Satzung vom 11.02.2011).

Bei Wiederverheiratung oder Partnerbindung der Ehegatten oder angezeigten Lebenspartner verstorbener Bezirks-Schornsteinfegermeister(in) scheiden diese als Mitglieder aus und haben dann keinerlei Ansprüche mehr an die Kasse.

§ 10

Leistungen

Beim Todesfall eines Mitglieds erhalten die Angehörigen/Lebenspartner auf Antrag eine Unterstützung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 11

Der Vorstand besteht aus dem amtierenden Obermeister und dem amtierenden geschäftsführenden Vorstandsmitglied der Schornsteinfeger-Innung für den Bezirk der Handwerkskammer zu Köln. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes der Unterstützungskasse ist identisch mit der Amtszeit der Vorstandsmitglieder der Innung.

§ 12

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, nur Bar-Auslagen werden erstatte.

§ 13

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist den Mitgliedern für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Wenigstens einmal im Jahr muss eine Kassenprüfung erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist den Mitgliedern in der Innungsversammlung bekannt zu geben. Die Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von den Mitgliedern in der Jahresversammlung gewählt.

§ 14

Bei Auflösung der Unterstützungskasse fällt das noch vorhandene Vermögen anteilig an die Mitglieder. Die Satzung vom 24.Oktober 1963, genehmigt durch Schreiben des Herrn Regierungspräsident vom 24.Oktober 1963, wird hierdurch angepasst. Die vorstehende Satzung wurde in der Innungsversammlung der Schornsteinfeger-Innung Köln am 28.11.2001 beschlossen.

Satzungsänderung § 9, 2. Absatz Troisdorf, 11.2.2011

alte Fassung	neue Fassung
Mitglieder, die vor Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, haben für sich und ihre Ehegatten oder Lebenspartner keine Umlagen zu zahlen.	Mitglieder, die vor Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, haben für sich und ihre Ehegatten oder Lebenspartner den hälftigen Umlagebeitrag bis zum Erreichen der Altersgrenze zu zahlen.